




Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Mit Postzustellungsurkunde



Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (40) 23908-0
Telefax: +49 (40) 23908-399
E-Mail: 

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.11.2017


Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
571gv/004-1124#007

VMS-Nummer 257246

Betreff: UIG/IFG Informationsauskünfte zu Projekt „Neue Mitte Altona“ in Hamburg

Bezug:

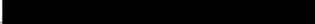
Anlagen: keine

Sehr geehrt 

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zu dem Projekt „Neue Mitte Altona“ ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus den Anlagen und aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden keine Gebühren erhoben.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-399
De-Mail: 

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Begründung

I.

Mit E-Mail vom 03.11.2017 beantragen Sie gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Bereitstellung von Kopien zu dem Projekt „Neue Mitte Altona“.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

zu 1.

Die Entscheidung beruht auf § 7 IFG.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Ziff. 1 IFG selbst definiert. Danach handelt es sich um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Das EBA stellte nach Prüfung Ihres Antrages und des Sachverhaltes fest, dass das Projekt „Neue Mitte Altona“ beim Eisenbahn-Bundesamt nicht bekannt ist. Das EBA kann Ihnen somit keine Auskünfte und Unterlagen zu diesem Projekt/Verfahren zur Verfügung stellen.

Die Zuständigkeit für Ihr genanntes Projekt/Verfahren müsste bei der Freien und Hansestadt Hamburg liegen. Die zuständige Behörde in Hamburg kann ich ihnen leider nicht benennen. Aus diesem Grund kann ich Ihren Antrag leider nicht an die zuständige Behörde weiterleiten.

zu 2.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG erhoben. Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Für ablehnende Bescheide werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs. 4 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg einzulegen.

Der Widerspruch ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o.g. Frist bei einer anderen Außenstelle des EBA oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: 

